

Die Einkommensteuernovelle 1962

Mit der Einkommensteuernovelle 1962 (in Kraft ab 1. Juli 1962) setzt die österreichische Wirtschaftspolitik ihre Bemühungen fort, die Steuertarife periodisch der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen. Ähnliche Tarifsenkungen gab es 1954, 1955 und 1958. Der Anstoß zur Steuersenkung 1962 ging vom Österreichischen Gewerkschaftsbund aus. Er hatte schon im Frühjahr 1961 — also zu einer Zeit, als die Konjunktur noch sehr angespannt war und konjunkturpolitische Erwägungen eher Steuererhöhungen nahegelegt hätten — eine steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer gefordert. Die Verhandlungen ergaben eine allgemeine Senkung der Einkommensteuer, die verschiedene sozial- und gesellschaftspolitische Wünsche auf einen Nenner zu bringen versuchte.

Der vorliegende Aufsatz unterrichtet über das Ausmaß der Steuersenkung in verschiedenen Steuergruppen und Einkommensstufen sowie über die Unterschiede in der Steuerbelastung vergleichbarer Einkommen 1958 (nach der letzten Steuersenkung) und 1962. Er enthält ferner Schätzungen über die Kosten der Steuerermäßigung und Hinweise auf ihre volkswirtschaftliche Problematik.

Ausmaß der Steuersenkung

Die Einkommensteuernovelle 1962 enthält folgende Hauptpunkte: Senkung der marginalen Steuersätze bis zu einem Jahreseinkommen von 120.000 S (Steuergruppe II), die Einführung eines Absetzbetrages von 1.200 S (für Lohnempfänger 1.248 S) jährlich und Erhöhung der Kinderermäßigung (etwa um 100 S jährlich für das erste, um 200 S für das zweite und um 400 S insgesamt ab dem dritten Kind). Ferner wurde die Freigrenze von 9.500 S auf 11.000 S, einschließlich des Pauschalbetrages auf 12.200 S erhöht. Die oberen Einkommensstufen (ab etwa 200.000 S) zahlen praktisch ebensoviel Steuer wie bisher. Die Höchstbelastung beträgt für die Steuergruppe I 52%, einschließlich der Beträge für Wohnbauförderung und Familienlastenausgleich 61,36%.

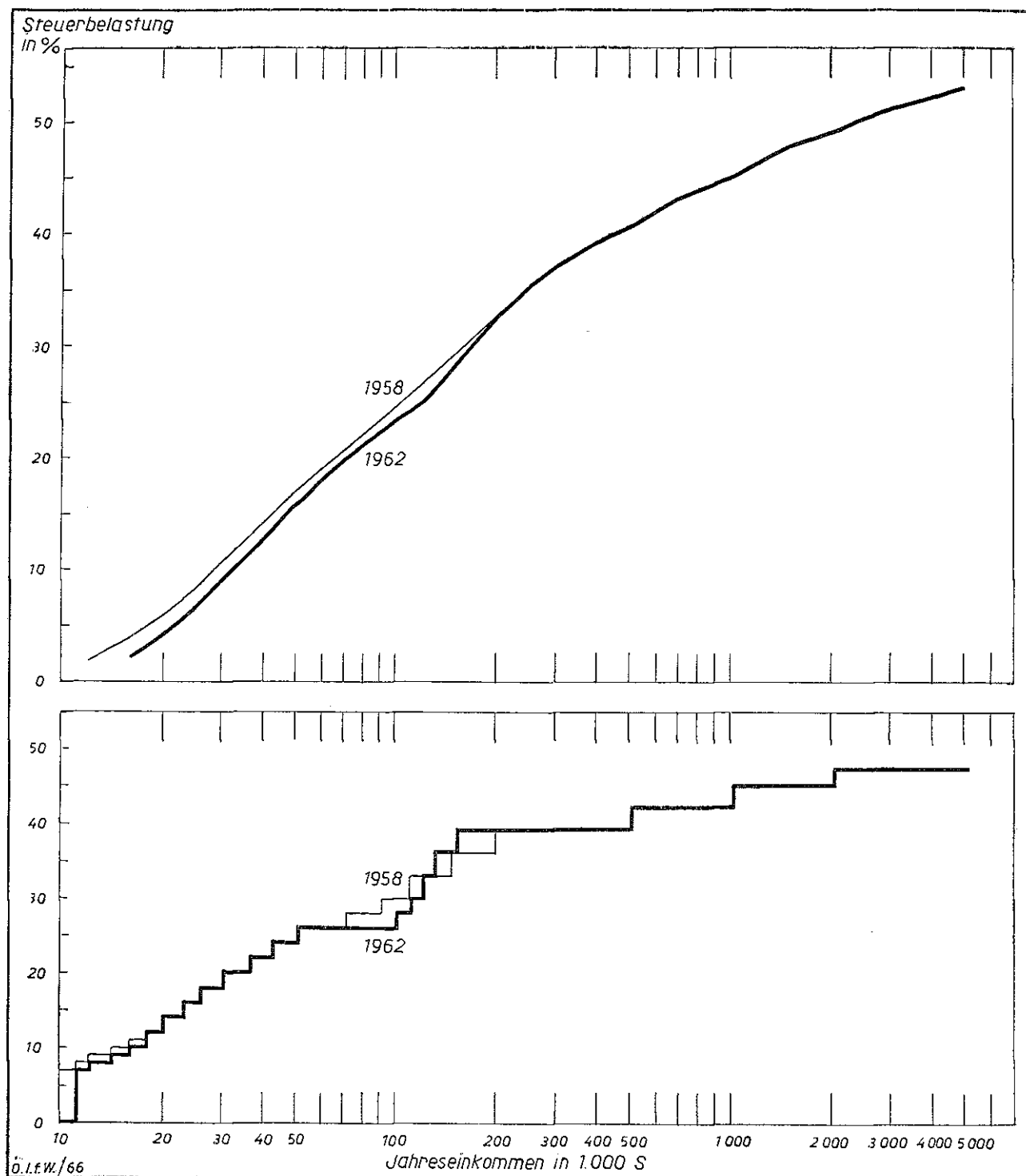
Die österreichische Einkommensteuer ist eine progressive Staffelsteuer. Die Einkommen werden in Stufen eingeteilt (11.000 bis 12.000, 12.000 bis 14.000 usw.), für jede Stufe wird die Steuer für je 100 S des Einkommens festgesetzt (marginaler Steuersatz). Die Gesamtsteuer für ein bestimmtes Einkommen ergibt sich als Summe der Steuerbeträge in den einzelnen Stufen (Marginalsatz mal Stufenbreite). Der neue, ermäßigte Tarif wurde gewonnen, indem die *marginalen Steuersätze* der Steuergruppe II bis zu einem Einkommen von 18.000 S gesenkt, dann bis 70.000 S unverändert

gelassen und von 70.000 S bis 120.000 S neuerlich ermäßigt wurden. Von 120.000 S bis 200.000 S sind sie höher und ab 200.000 S gleich hoch wie bisher. Die Zahl der Steuerstufen wurde um zwei reduziert, die Einkommen von 50.000 S bis 100.000 S bilden

Marginale Steuersätze (Steuergruppe II), 1958 und 1962

Jahres- einkommen S	Steuersatz 1958 1962	
	%	
9.500	0	0
10.000	6	0
11.000	7	0
12.000	8	7
14.000	9	8
16.000	10	9
18.000	11	10
20.000	12	12
23.000	14	14
26.000	16	16
30.000	18	18
36.000	20	20
42.000	22	22
50.000	24	24
70.000	26	26
90.000	28	26
100.000	30	26
110.000	30	28
120.000	33	30
130.000	33	33
145.000	33	36
151.000	36	36
200.000	36	39
500.000	39	39
1.000.000	42	42
2.000.000	45	45
über 2.000.000	47	47

Einkommensteuerbelastung (Progressionskurven) und marginale Steuerbelastung 1958 und 1962 (Steuergruppe II)



Die marginalen Steuersätze wurden im Bereich der unteren und der mittleren oberen Einkommen geändert. Für den dazwischen liegenden Bereich blieben sie gleich. Dementsprechend beginnt die neue Belastungskurve niedriger als die alte und steigt im unteren Bereich stärker. Im oberen Bereich (bis 120 000 S) wird sie merklich flacher und nähert sich bei rd. 200 000 S der alten Kurve. Im Zwischenbereich verlaufen die beiden Kurven annähernd parallel.

nun eine einzige Stufe. Auf den Sätzen für die Steuergruppe II bauen die für die übrigen Steuergruppen auf.

Die Veränderung der Marginalsätze (Stufen-

sätze) wirkte sich auf die Gesamtsteuer¹⁾, die für ein bestimmtes Einkommen zu entrichten ist, wie folgt

¹⁾ In der Einkommensteuerbelastung ist jeweils der Zuschlag von 18% für Wohnbauförderung und Familienlastenausgleich berücksichtigt.

Ermäßigung der Einkommensteuer durch die Einkommensteuernovelle 1962

Jahreseinkommen S	I			Steuergruppe II			III/2		
	absolut S	in % des Steuerbetrages vor der Steuersenkung	in % des Jahres- einkommens	absolut S	in % des Steuerbetrages vor der Steuersenkung	in % des Jahres- einkommens	absolut S	in % des Steuerbetrages vor der Steuersenkung	in % des Jahres- einkommens
12.000	319	100 0	2 7	212	100 0	1 8	—	—	—
13.000	478	100 0	3 7	319	100 0	2 5	—	—	—
14.000	352	55 3	2 6	267	100 0	3 0	—	—	—
16.000	350	35 3	2 2	305	46 1	1 9	—	—	—
20.000	339	18 8	1 7	371	30 8	1 8	—	—	—
25.000	425	13 6	1 7	427	20 6	1 7	642	100 0	2 6
30.000	467	10 0	1 6	455	14 6	1 5	754	53 1	2 5
40.000	552	6 6	1 4	513	9 2	1 3	812	23 4	2 0
50.000	547	4 4	1 1	540	6 5	1 1	848	14 3	1 7
60.000	552	3 4	0 9	568	5 0	0 9	876	9 7	1 5
70.000	552	2 7	0 8	568	3 9	0 8	876	7 3	1 2
90.000	1 024	3 6	1 1	1 040	4 9	1 1	1 348	7 2	1 5
120.000	2 142	5 1	1 8	2 159	6 7	1 8	2 467	8 3	2 0
150.000	1 696	3 0	1 1	1 713	3 9	1 2	2 049	4 9	1 4
200.000	4	0 0	0 0	21	0 0	0 0	357	0 6	0 2
300.000	4	0 0	0 0	21	0 0	0 0	21	0 0	0 0
400.000	4	0 0	0 0	21	0 0	0 0	21	0 0	0 0
500.000	14	0 0	0 0	21	0 0	0 0	21	0 0	0 0
700.000	47	0 0	0 0	63	0 0	0 0	63	0 0	0 0
1.000.000	47	0 0	0 0	63	0 0	0 0	63	0 0	0 0
2.000.000	89	0 0	0 0	106	0 0	0 0	106	0 0	0 0
5.000.000	118	0 0	0 0	134	0 0	0 0	134	0 0	0 0

aus¹⁾: Absolut wächst die Steuerersparnis mit steigendem Einkommen. Sie beträgt in der Steuergruppe I 319 S bei einem Einkommen von 12 000 S, nimmt dann zunächst langsam, auf 467 S bei 30 000 S und 552 S bei 70 000 S, und in den folgenden Stufen rasch zu. Bei einem Einkommen von 120 000 S erreicht sie mehr als 2 000 S, sinkt aber dann auf 4 S bei einem Einkommen von 200 000 S.

Obwohl bis zu 120 000 S höhere Einkommen im allgemeinen absolut mehr Steuern ersparen als niedrigere Einkommen, nimmt die Steuerersparnis *relativ*, im Vergleich zur bisherigen Steuerleistung, mit steigendem Einkommen ab. Bis zur Höhe des neuen Freibetrages beträgt die relative Ermäßigung 100%, bei 30 000 S 10 0% (Steuergruppe I) und 14 6% (Steuergruppe II) und bei 70 000 S nur noch 2 7% und 3 9%. Von 70 000 bis 120 000 S, also in dem Bereich, wo die absoluten Steuerersparnisse besonders groß sind, wächst allerdings auch die relative Ersparnis wieder auf 5 1% und 6 7%. Die Er-

mäßigung ab 200 000 S, die sich ausschließlich aus dem neuen Absetzbetrag ergibt, fällt prozentuell nicht mehr ins Gewicht.

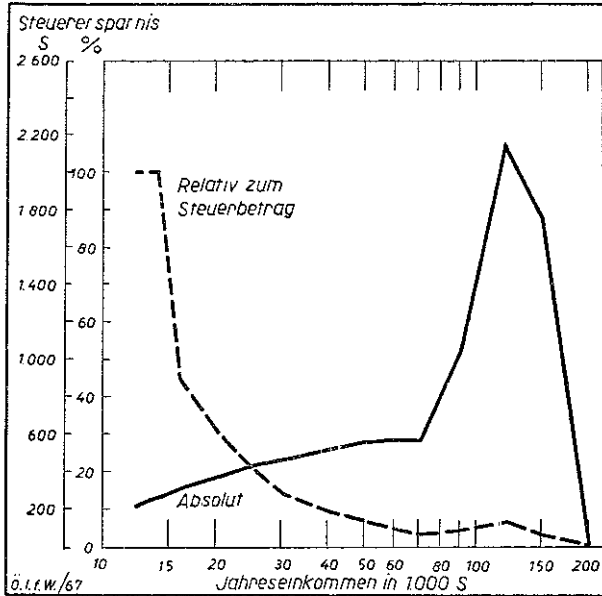
Bezieht man die Steuerermäßigung auf das Einkommen (Unterschiede in der *Steuerbelastung*), so ergibt sich eine ähnliche Tendenz. Abgesehen von den untersten Einkommensstufen, die bisher schon sehr wenig Steuer zahlten und daher auch aus der völligen Steuerbefreiung nur geringen Nutzen ziehen konnten, wurde die Steuerbelastung vor allem in den unteren Einkommensstufen gesenkt. Die Steuerermäßigung in Prozent des Einkommens (brutto) ist in der Steuergruppe I bei 13 000 S mit

Einkommensteuerbelastung 1958 und 1962
(Steuergruppe I)

Steuerpflichtiges Einkommen	1958		1962	
	S	%	S	%
12.000	319	2 7	—	—
13.000	478	3 7	—	—
14.000	637	4 6	285	2 0
16.000	991	6 2	641	4 0
20.000	1 805	9 0	1 466	7 3
25.000	3 115	12 5	2 690	10 8
30.000	4 673	15 6	4 206	14 0
40.000	8 354	20 9	7 802	19 5
50.000	12 484	25 0	11 937	23 9
60.000	16 378	27 3	15 826	26 4
70.000	20 272	29 0	19 720	28 2
90.000	28 532	31 7	27 508	30 6
120.000	41 984	35 0	39 842	33 2
150.000	56 321	37 5	54 625	36 4
200.000	81 691	40 8	81 687	40 8
300.000	135 971	45 3	135 967	45 3
400.000	190 251	47 6	190 247	47 6
500.000	244 541	48 9	244 527	48 9
700.000	360 171	51 5	360 124	51 4
1.000.000	533 631	53 4	533 584	53 4
2.000.000	1 147 231	57 4	1 147 142	57 4
5.000.000	3 058 831	61 2	3 058 713	61 2

¹⁾ Das Ausmaß der Steuerermäßigung kann auf drei Arten gemessen werden: erstens absolut (Steuerbetrag vor der Steuersenkung minus Steuerbetrag nach der Steuersenkung), zweitens relativ zur Steuer (absolute Steuerermäßigung in Prozent des Steuerbetrages vor der Steuersenkung) und drittens relativ zum Einkommen (absolute Steuerermäßigung in Prozent des entsprechenden Einkommens). Diese drei Maßstäbe führen im allgemeinen zu verschiedenen Ergebnissen. Wird z. B. die Steuer in allen Einkommensstufen um den gleichen absoluten Betrag gesenkt, so nimmt mit zunehmendem Einkommen die Ermäßigung relativ zur Steuer sehr stark und relativ zum Einkommen etwas schwächer ab. Ist dagegen die Ermäßigung relativ zur Steuer konstant, so steigt sie mit steigendem Einkommen absolut stark und relativ zum Einkommen mäßig.

Absolute und relative Steuerersparnis (Steuergruppe II)



Während die Ermäßigung relativ zur bisherigen Steuer zuerst stark und dann langsam sinkt, nimmt die absolute Ermäßigung schwach zu, steigt erst bei höheren Einkommen rasch auf mehr als 2 000 S und sinkt dann wieder ebenso schnell

3,7% am höchsten (in der Steuergruppe II bei 14.000 S mit 3,0%), sinkt kontinuierlich bis auf 0,8% bei 70 000 S (0,8%), steigt dann bis 120.000 S wieder auf 1,8% (1,8%) und endet bei 150.000 S mit 1,1% (1,2%).

Der Vergleich der Steuersenkung in den verschiedenen Einkommensstufen läßt deutlich erkennen, daß die Einkommensteuernovelle 1962 ein Kompromiß zweier verschiedener Konzeptionen ist. Die eine will die Nettoeinkommen der unteren Einkommensschichten erhöhen, soweit dies mit steuerlichen Mitteln möglich ist. Diese einkommensnivellierende Konzeption setzte sich in der Steuergruppe I (II) vor allem im Einkommensbereich von 13.000 S (14.000 S) bis 70.000 S durch. (Die Steuerermäßigung im Verhältnis zur bisherigen Steuerleistung und zum Einkommen nimmt in diesem Bereich mit wachsendem Einkommen ständig ab.) Sie spiegelt sich auch in der Begrenzung der Steuersenkung auf Einkommen bis 150 000 S. Die zweite („mittelständische“) Konzeption will die mittleren Einkommen steuerlich entlasten. Sie wurde im Einkommensbereich von 70 000 S bis 120 000 S realisiert (die Steuerermäßigung im Vergleich zur bisherigen Steuerleistung und dem Einkommen nimmt wieder zu). Die Mischung der beiden Konzeptionen ließ eine eigenartige *Steuerbelastungskurve* (Steuerleistung in Prozent des Einkommens) entstehen. Sie beginnt niedriger als die alte, verläuft dann bis 70.000 S ziemlich steil, wird bis 120.000 S merklich

flacher und nähert sich dann rasch wieder der alten Kurve. Vermutlich haben auch fiskalische Erwägungen das Entstehen dieser wellenförmigen Belastungskurve begünstigt. (Die Einkommensstufen von 20 000 S bis 70.000 S, die relativ schlechter abschneiden als die angrenzenden unteren und oberen Einkommensstufen, sind am stärksten besetzt und tragen daher am meisten zum Steueraufkommen bei.)

Steuerbelastung vergleichbarer Einkommen 1958 und 1962

Seit der letzten Steuersenkung (1958) hat die durchschnittliche Steuerbelastung merklich zugenommen, da die Einkommensempfänger mit steigendem Einkommen in immer höhere Progressionsstufen gerieten. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Maße die Einkommensteuernovelle 1962 den Steuertarif der Geldwertverringerung (gleiche Steuersätze für Einkommen gleicher realer Kaufkraft) und dem Wachstum der Wirtschaft (unveränderte Steuerbelastung von Einkommensempfängern, deren Einkommen durchschnittlich gestiegen ist) angepaßt hat.

Die Verbraucherpreise sind seit 1958 durchschnittlich um 12% gestiegen. Wertet man die Einkommen von 1958 entsprechend auf und vergleicht man die Steuersätze für *gleiche Realeinkommen*, so erhält man folgendes Ergebnis: Bis zu Einkommen

Einkommensteuerbelastung gleicher Realeinkommen (Steuergruppe II)

Reales Jahreseinkommen zu Werten 1962 ¹⁾ S	Einkommensteuerbelastung		Belastungsunterschied 1962 gegen 1958	
	1958 %	1962 %	in Prozentpunkten	%
9 900	—	—	—	—
10 000	—	—	—	—
12 000	0 9	—	—0 9	—100 0
13 000	1 6	0 5	—1 6	—100 0
14 000	2 2	1 1	—1 1	—50 0
16 000	3 3	2 2	—1 1	—33 3
20 000	5 1	4 2	—0 9	—17 6
25 000	7 1	6 6	—1 5	—7 0
30 000	9 1	8 9	—0 2	—2 2
40 000	12 6	12 6	—	0 0
50 000	15 4	15 6	+0 2	+1 3
60 000	17 7	18 1	+0 4	+2 3
70 000	19 6	19 9	+0 3	+1 5
90 000	22 3	22 3	—	0 0
120 000	25 4	24 9	—0 5	—2 0
150 000	28 1	28 1	—	0 0
200 000	31 4	32 6	+1 2	+3 8
300 000	36 0	37 1	+1 1	+3 1
400 000	38 5	39 3	+0 8	+2 1
500 000	40 0	40 6	+0 6	+1 5
700 000	42 5	43 2	+0 7	+1 6
1 000 000	44 6	45 1	+0 5	+1 1
2 000 000	48 6	49 1	+0 5	+1 0
5 000 000	52 6	52 9	+0 3	+0 5

¹⁾ Verbraucherpreisindex 1. 1. 1962=100, 1. 1. 1958=90; Preissteigerung (1. 1. 1957 bis 1. 1. 1962) +11,2%; 2. Halbjahr 1962 geschätzt +3%

von 30 000 S (Steuergruppe II) ist die Steuerermäßigung größer als die Mehrbelastung seit 1958 infolge der Geldwertverringerung Realeinkommen gleicher Kaufkraft werden gegenwärtig geringer besteuert als damals. Von 40.000 S bis 70.000 S ist die Ersparnis geringer, von 90.000 bis 150.000 S gleich groß oder etwas größer, und in den oberen Einkommensstufen durchwegs geringer als die Mehrbelastung. (Der Unterschied fällt allerdings in den oberen Einkommensstufen nicht ins Gewicht, da dort die Progression schon sehr flach ist.)

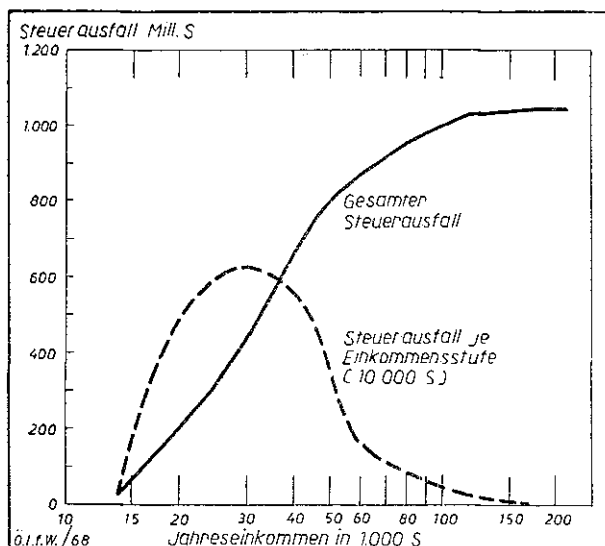
Weniger befriedigend sind die Ergebnisse, wenn man nicht nur den Geldwertschwund, sondern auch das *wirtschaftliche Wachstum* berücksichtigt. Verschiebt man die Einkommenskala 1958 um ein Drittel und vergleicht die Steuersätze, so zeigt sich, daß die Mehrbelastung infolge des Aufrückens in höhere Einkommensstufen nur teilweise wettgemacht wurde. In der Steuergruppe II ist die Steuerbelastung (in Prozent des Einkommens) gegenwärtig um 0,5% (13 000 S) bis 4,8% (50 000 S) höher als für vergleichbare Einkommen 1958

Einkommensteuerbelastung unter Berücksichtigung der Einkommenssteigerung seit 1958¹⁾ (Steuergruppe II)

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen zu Werten 1962 S	Einkommensteuerbelastung		Belastungsunterschied	
	1958 %	1962 %	in Prozentpunkten	%
9 900	—	—	—	—
10 000	—	—	—	—
12 000	—	—	—	—
13 000	—	0,5	+0,5	+
14 000	—	1,1	+1,1	+
16 000	0,9	2,2	+1,3	+144,4
20 000	2,7	4,2	+1,5	+55,6
25 000	4,6	6,6	+2,0	+43,5
30 000	6,1	8,9	+2,8	+45,9
40 000	9,1	12,6	+3,5	+38,5
50 000	11,8	15,6	+3,8	+32,2
60 000	14,0	18,1	+4,1	+29,3
70 000	15,9	19,9	+4,0	+25,2
90 000	19,1	22,3	+3,2	+16,8
120 000	22,3	24,9	+2,6	+11,7
150 000	24,7	28,1	+3,4	+13,8
200 000	28,0	32,6	+4,6	+16,4
300 000	32,7	37,1	+4,4	+13,5
400 000	36,0	39,3	+3,3	+9,2
500 000	38,0	40,6	+2,6	+6,8
700 000	40,3	43,2	+2,9	+7,2
1 000 000	42,9	45,1	+2,2	+5,1
2 000 000	47,1	49,1	+2,0	+4,2
5 000 000	51,7	52,9	+1,2	+2,3

¹⁾ Unter der Annahme einer Einkommenssteigerung (Ø 1958 bis Ø 1962) um 33%.

Gesamter Steuerausfall und Steuerausfall je Einkommensstufe¹⁾



Die Gesamtkostenkurve steigt im mittleren Bereich besonders stark und endet bei einem Jahreseinkommen von rd. 200 000 S. Der Steuerausfall je Einkommensstufe (10 000 S) ist bei den schwächer besetzten oberen Einkommen bedeutend niedriger als bei den mittleren

¹⁾ Maßstab im Verhältnis 1 : 2,5 überhöht

rücksichtigt man die Preis- und Einkommenssteigerungen, so entspricht die Steuersenkung 1962 dem Umfang nach etwa der von 1955 und 1958, ist aber nicht so bedeutend wie die von 1953.

Um den Steuerausfall annähernd zu schätzen, mußten vereinfachende Annahmen getroffen werden. Für die Steuergruppen I, II, III₁, III₂, III₃ und mehr wurde die Besetzung der einzelnen Einkommensstufen im Jahre 1957 übernommen und die Einkommensstufen um 36% aufgewertet. Für jede der aufgewerteten Einkommensstufen wurde sodann der (arithmetische) Mittelwert genommen und für diesen Mittelwert die Einkommensteuer vor und nach der Steuersenkung berechnet. Die Steuerersparnis für den Mittelwert der Stufe multipliziert mit der Besetzung der jeweiligen Stufe ergab den Steuerausfall in dieser Stufe. In der Steuergruppe III wurden die jeweiligen Ersparnisse (pro Mittelwert) der Steuergruppe II zugrunde gelegt und für das erste Kind um 100 S, für das zweite Kind um weitere 200 S und für drei und mehr Kinder um 400 S insgesamt vermehrt. Die Steuerausfälle in gleichen Einkommensstufen aller Steuergruppen wurden addiert und die Globalsummen kumuliert. Auf diese Weise konnte eine Gesamtkostenkurve gezeichnet werden, die mit 1 030 Mill. S bei einem Einkommen von etwa 200 000 S endet. Aus der Kurve ließ sich die Aufteilung des Steuerausfalls auf Einkommensstufen mit runden Werten ablesen.

Kosten der Steuersenkung

Die *Kosten der Steuersenkung* lassen sich mit Hilfe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1957 auf etwas mehr als 1 Mrd. S schätzen. 1953 hatte sie nach den Schätzungen des Institutes 1,7 Mrd. S, 1955 0,6 Mrd. S und 1958 0,8 Mrd. S betragen. Be-

Kosten der Steuersenkung und ihre Verteilung nach Einkommensstufen (Schätzung)

Einkommensstufen (Jahreseinkommen, alle Steuergruppen) S	Besetzung 1 000 Personen	Steuerausfall Mill S	Besetzung %	Steuerausfall %
10 000—20 000	240	90	14	9
20 000—30 000	430	230	24	22
30 000—40 000	450	220	25	21
40 000—50 000	310	220	18	21
50 000—70 000	190	100	11	10
70 000—100 000	90	100	5	10
100 000—150 000	30	60	2	6
150 000—200 000	10	10	1	1
10 000—200 000	1 750	1 030	100	100

Der Steueraufschlag konzentriert sich auf die Einkommensstufen von 20 000 S bis 70 000 S, die weit- aus am stärksten besetzt sind. Obwohl die Einkom- men in diesem Bereich nur verhältnismäßig wenig steuerlich entlastet wurden, entfallen auf sie mehr als drei Viertel der Gesamtkosten der Steuersen- kung. Die Begünstigung der niederen Einkommen (unter 20 000 S) und des oberen Mittelstandes (von 70 000 bis 120 000 S) dagegen spielt finanziell nur eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Von den Gesamtkosten entfallen auf die am stärksten besetzte Steuergruppe II etwa 400 Mill. S oder 40% und auf die Steuergruppe III etwa 500 Mill. S oder 50% (davon etwa 150 Mill. S auf die Kinderermäßigung)¹⁾. Die Kosten für die Steuer- gruppe I mit 20% der Steuerpflichtigen betragen 150 Mill. S.

Kosten der Steuersenkung und ihre Verteilung nach Steuergruppen (Schätzung)

Steuer- gruppe	Besetzung 1 000 Personen	Steuerausfall Mill S	Besetzung %	Steuerausfall %
I	339 000	147	19	14
II	788 000	398	45	39
III/1	269 000	490	36	47
III/2	243 000			
III/3 u. m.	126 000			
Summe	1 765 000	1 035	100	100

Ausblick

Der Einkommensteuernovelle 1962 liegen vor allem sozial- und gesellschaftspolitische Ziele zu- grunde. Sie begünstigt die kaufkraftschwachen

¹⁾ Zu dieser Ermäßigung kommt noch die Erhöhung der Mütterbeihilfe von insgesamt 200 000 S

Schichten und den oberen Mittelstand, gewährt Fa- milien mit Kindern zusätzliche Erleichterungen und gleicht zumindest teilweise die Mehrbelastung aus, die seit der letzten Steuersenkung dadurch entstand, daß die Einkommen in höhere Progressionsstufen aufrückten. Ihre wirtschaftliche Bedeutung ist um- stritten. Die heimische Wirtschaftspolitik ist gegen- wärtig bemüht, den bedenklichen Auftrieb von Prei- sen und Lohnkosten einzudämmen. Diese Bemühun- gen werden durch die Steuersenkung teils erschwert und teils erleichtert.

Der Finanzminister hat sich ursprünglich nur unter der Bedingung bereit erklärt, die Steuern zu senken, daß der Steueraufschlag durch Mehreinnah- men oder Ausgabeneinsparungen gedeckt werden könne. Diese Bedingung wurde nicht erfüllt. Das ordentliche Budget 1962 weist gegenwärtig noch einen größeren Abgang auf, dessen Bedeckung noch nicht gesichert ist. Für 1963 ist allein auf Grund ge- setzlicher Verpflichtungen mit 4 Mrd. S Mehraus- gaben zu rechnen. Obwohl der Steueraufschlag nur zur Hälfte den Bund betrifft und nur im Falle der Lohnsteuer sofort wirksam wird, erschwert er die konjunktur- und preispolitisch wünschenswerte Konsolidierung des Staatshaushaltes. Gleichzeitig stärkt die Steuersenkung die Massenkaukraft. Der Einkommenszuwachs wird vermutlich nur zu einem geringen Teil gespart, hauptsächlich jedoch kon- sumiert werden. Die Ausweitung der kaufkräftigen Nachfrage wirkt anderen kaufkraftbeschränkenden Maßnahmen (z. B. der Notenbank) entgegen und er- leichtert das Durchsetzen höherer Preise und Löhne vom Markt her.

Andererseits könnte die Steuersenkung zur Sta- bilisierung beitragen, wenn es mit ihrer Hilfe ge- länge, übermäßige Einkommensansprüche zu mäßi- gen, die sich nicht zwingend aus der Marktlage er- geben, sondern aus den Auseinandersetzungen der Interessengruppen um die Verteilung des Sozialpro- dukts. Den einzelnen sozialen Gruppen kann eher Disziplin und Mäßigung zugemutet werden, wenn die Wirtschaftspolitik darauf hinweist, daß die Steuersenkung ohnehin das Realeinkommen großer Bevölkerungsschichten erhöht hat. Ob solche „ko- stenstabilisierende“ Effekte zu erwarten sind und in- wie weit sie durch „nachfrageinflationäre“ Effekte überkompensiert werden, ist jedoch ungewiß.